

Auskunft:

[Mag. Patrick Schuster](mailto:Mag. Patrick Schuster)

T +43 5522 3591 54221

## KUNDMACHUNG

Zahl: BHFk-II-1301-131/2024-15

Feldkirch, am **05.12.2024**

**Herr Coskun BEKIR, Dornbirn**, hat um die Baubewilligung und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer neuen Betriebsanlage (Schlosserei mit Werkstatt, Produktion und Büro; Umbau Innen - Errichtung Lager auf dem Container) beim bestehenden Betriebsgebäude auf den GST-NRN 5922 und 5921/1, GB 92112 Koblach (Straßenhäuser 41c); angesucht.

Über diese Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

**Zeit:** **D o n n e r s t a g, den 09.01.2025, um 08:30 Uhr**

**Ort/Treffpunkt:** **an Ort und Stelle (der Antragsteller hat hierfür einen Raum mit Tischen und Sitzgelegenheiten für die Protokollierung bereitzuhalten)**

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at) anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Bauverfahren die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften geltend machen. Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für das Gewerbeverfahren über das Vorhaben das vereinfachte Verfahren nach § 359b GewO 1994 durchzuführen ist. Im Gewerbeverfahren können Nachbarn von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b GewO 1994 nicht vorliegen; darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG und § 359b Abs. 2 GewO 1994). Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis **spätestens Mittwoch, den 08.01.2025, 17:00 Uhr**, telefonisch oder per E-Mail an [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at) (Name und Anzahl der Personen) bekanntzugeben.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Patrick Schuster

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, Österreich | [www.vorarlberg.at/bhfeldkirch](http://www.vorarlberg.at/bhfeldkirch) | [www.vorarlberg.at/datenschutz](http://www.vorarlberg.at/datenschutz)  
[bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at) | T +43 5522 3591 0 | F +43 5574 511 954095

